

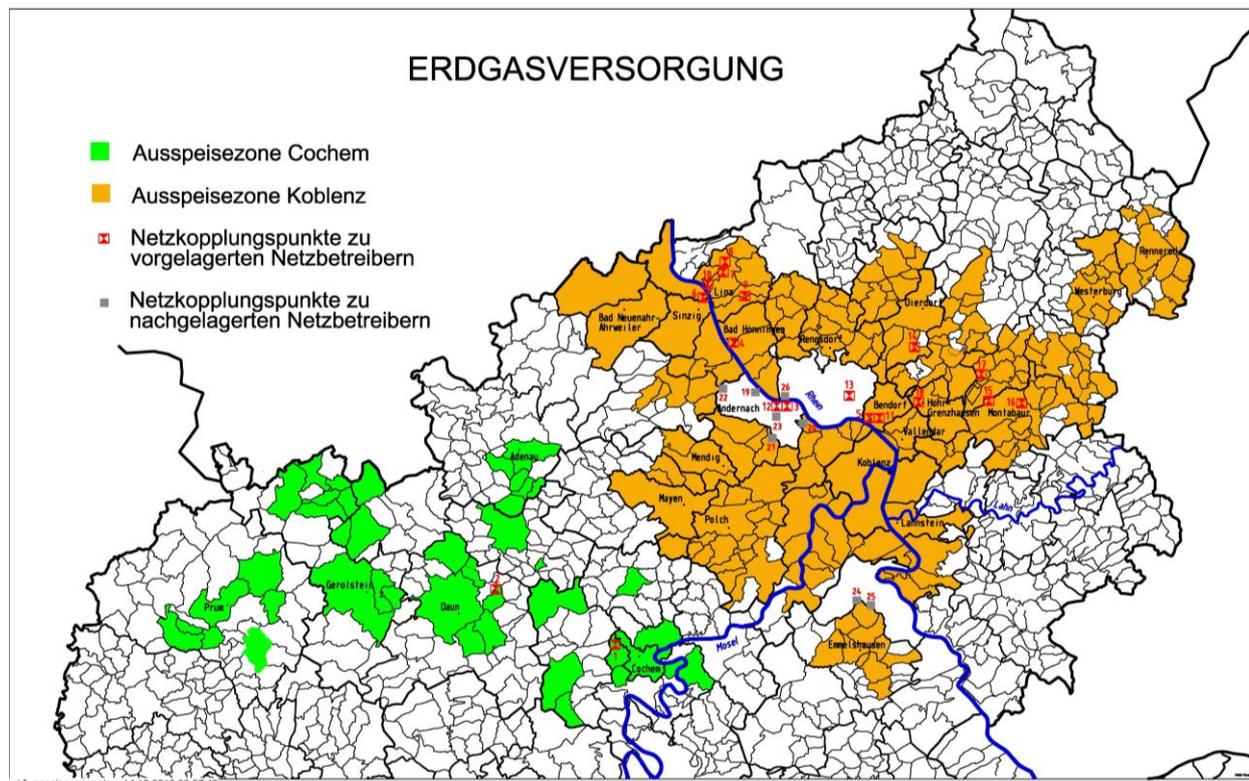
Preisblatt der EVM Netz GmbH für den Netzzugang Gas in den Ausspeisezonen Koblenz und Cochem

inkl. vorgelagerter Netze,
Stand: 30.12.2013, gültig ab 01.01.2014
Vorbehalt der Vorläufigkeit

Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte ist die behördlich für unser Netz im Wege der vorläufigen Anordnung gemäß § 72 EnWG für 2014 festgelegte Erlösobergrenze Gas. Diese vorläufige Anordnung tritt mit der abschließenden Entscheidung außer Kraft. Soweit sich daraus gegenüber der bei der Verprobung 2014 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2014 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2015), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2014 rückwirkend) anzupassen.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich jeweils aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der EVM Netz GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die Entgelte gelten für die Nutzung des Transport- bzw. Verteilnetzes der EVM Netz GmbH in den Ausspeisezonen Koblenz und Cochem.



2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i * M$$

- M:** jährliche Transportmenge [kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
AP: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Bei einem Kunden mit einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh berechnet sich das Netzentgelt also wie folgt:

$$AE = 17,76 \text{ €} + 1,142 \text{ ct/kWh} * 30.000 \text{ kWh}$$

$$AE = 363,36 \text{ €/a}$$

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Bereich i	Menge M in kWh		Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
	von	bis		
1	0	3.429	0,00	1,571
2	3.430	5.503	9,72	1,288
3	5.504	34.999	17,76	1,142
4	35.000	54.999	38,04	1,082
5	55.000	89.999	56,16	1,051
6	90.000	149.999	53,52	1,054
7	150.000	499.999	116,52	1,012
8	500.000	1.500.000	426,48	0,950

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die Berechnung der monatlichen Abschläge erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbraucher auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M$$

- M** : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A : Grundbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Bei einem Kunden mit einem Jahresverbrauch von 45.000.000 kWh berechnet sich das Netzentgelt also wie folgt:

$$AE = 17.614,00 \text{ €} + 0,099 \text{ ct/kWh} * 45.000.000 \text{ kWh}$$

$$AE = 62.164,00 \text{ €/a}$$

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Grundbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Bereich i	Menge M in kWh		Grundbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
	von	bis		
1	0	1.800.000	0,00	0,287
2	1.800.001	4.000.000	864,00	0,239
3	4.000.001	7.000.000	2.344,00	0,202
4	7.000.001	12.500.000	4.864,00	0,166
5	12.500.001	15.000.000	7.614,00	0,144
6	15.000.001	20.000.000	9.414,00	0,132
7	20.000.001	30.000.000	12.814,00	0,115
8	30.000.001	50.000.000	17.614,00	0,099
9	50.000.001	75.000.000	22.614,00	0,089
10	75.000.001	100.000.000	26.364,00	0,084
11	100.000.001	300.000.000	32.364,00	0,078
12	300.000.001		41.364,00	0,075

Der jährliche Grundbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P$$

- P** : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i** : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i** : Grundbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i** : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Bei einem Kunden mit einer Jahreshöchstleistung von 15.000 kW berechnet sich das Netzentgelt also wie folgt:

$$LE = 27.494,00 \text{ €} + 5,67 \text{ €/kW} * 15.000 \text{ kW}$$

$$LE = 112.544,00 \text{ €/a}$$

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Grundbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Bereich i	Jahreshöchstleistung P in kW/h		Grundbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
	von	bis		
1	0	1.000	0,00	12,74
2	1.001	1.900	1.750,00	10,99
3	1.901	3.000	4.201,00	9,70
4	3.001	5.000	8.191,00	8,37
5	5.001	5.800	12.391,00	7,53
6	5.801	7.400	15.291,00	7,03
7	7.401	10.500	20.249,00	6,36
8	10.501	16.200	27.494,00	5,67
9	16.201	22.900	35.108,00	5,20
10	22.901	29.300	40.604,00	4,96
11	29.301	75.200	48.515,00	4,69
12	75.201		58.291,00	4,56

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden wie folgt berechnet.

Für Letztverbraucher mit jährlicher Abrechnung beträgt der Preis für die Abrechnung 11,22 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 11,22 x 12,00 €. Dies entspricht 134,64 € im Jahr.

Tabelle 4: Preise für die Abrechnung

Abrechnung		
Anzahl der Abrechnungen	SLP	SLP / RLM
	1 x im Jahr	12 x im Jahr
Entgelt Abrechnung	11,22 €	134,64 €

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nichtleistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Preise für die Messdienstleistung

Messdienstleistung				
	jährliche Ablesung	12x monatliche Ablesung	2x tägliche Auslesung	Std. Auslesung/ Bereitstellung
Zählergruppen	G 1,6 - G 6500			
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MDL	2,17	108,26	541,30	757,81

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 6: Entgelte für den Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb							
	Zählergruppen					Zusatzausstattung	
	Smart Meter	G2,5 - G6	G10 - G25	G40 - G100	> G100	Mengen- umwerter (MEUW)	Daten- speicher und Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MSB	50,00	10,40	29,86	156,48	250,37	420,13	103,14

Die Zusatzgeräte sind für SLP-Kunden optional auf Kundenwunsch erhältlich.

Der jährliche Betrag für die Abrechnung, die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb wird mit der 12. Abrechnung abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zur Zeit 65,00 €.

2.5 Konzessionsabgaben

Gemäß den geschlossenen Konzessionsvereinbarungen der in den Netzbereichen ansässigen Kommunen bzw. Städten werden folgende Abgaben verrechnet (vgl. auch § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Kundenart	Kunde	Ct/kWh
Kochgas- und Warmwasserkunden	in Gemeinden ≤ 25.000 Einwohner	0,51
	in Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner	0,61
	in Gemeinden ≤ 500.000 Einwohner	0,77
	in Gemeinden > 500.000 Einwohner	0,93
Sonstige Tarifkunden	in Gemeinden ≤ 25.000 Einwohner	0,22
	in Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner	0,27
	in Gemeinden ≤ 500.000 Einwohner	0,33
	in Gemeinden > 500.000 Einwohner	0,40
Sondervertragskunden	bis zu 5 GWh/a	0,03
	> 5 GWh/a oder nach § 2 (5) KAV	0,00

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in den Punkten 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.